

Wie erhält mein Kind einen „rechtlichen“ Vater und welche Bedeutung hat dies?

Das Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu kennen, u. a. auch deshalb, um unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend machen zu können.

Für die Feststellung der Vaterschaft stehen zwei Wege zur Verfügung:

- die freiwillige Anerkennung in Form einer Urkunde (z. B. kostenfrei beim Jugendamt oder gebührenpflichtig beim Notar) oder
- die gerichtliche Feststellung in strittigen Fällen.

Erst durch die Anerkennung bzw. gerichtliche Feststellung werden Vater und Kind „rechtlich“ miteinander verwandt.

Wie kann der Unterhalt meines Kindes gesichert werden und welche Ansprüche habe ich selbst?

Auf freiwilliger Basis kann die Unterhaltsverpflichtung des Vaters im Jugendamt (kostenfrei) oder bei einem Notar (gebührenpflichtig) beurkundet werden.

Dies schafft Rechtssicherheit und im Bedarfsfall die Möglichkeit, laufenden Unterhalt und Rückstände relativ schnell beizutreiben.

Bei der Ermittlung der Höhe des Unterhaltes hilft das Jugendamt oder man wendet sich an einen Rechtsanwalt.

Andernfalls bleibt nur der Weg zum Gericht, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

Darüber hinaus kann auch die Mutter einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt geltend machen, wenn sie in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Und soweit die Entbindungskosten nicht z. B. durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kostenerstattung.

Ihr Jugendamt ist für Sie da.

Wir helfen Ihnen durch Beratung und Unterstützung.

Rufen Sie uns an:

Tel.: 02237/58-184
248
254
535

oder

02237/58-0

Wie sieht es mit dem Sorgerecht aus? Welche Rechte hat der Vater meines Kindes?

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Wenn beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen, ist von beiden eine entsprechende Sorgeerklärung in Form einer Urkunde abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht zusammenleben. Die Beurkundung kann bei denselben Stellen erfolgen, wie schon die Vaterschaftsanerkennung und die Unterhaltsverpflichtung.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann dann aber nur durch eine gerichtliche Entscheidung wieder geändert werden.

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Wo und in welchem Umfang, kann ich Hilfe bekommen?

Das Jugendamt hilft nicht nur durch Beratung. Auf schriftlichen Antrag der allein sorgeberechtigten Mutter wird eine **Beistandschaft** eingerichtet. In diesem Fall werden einem Mitarbeiter des Jugendamtes folgende Aufgaben einzeln oder insgesamt übertragen:

- **Feststellung der Vaterschaft und/oder**
- **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

Den genauen Aufgabenkreis bestimmt die Mutter. Der Beistand unterstützt diese in den entsprechenden Bereichen und kann an ihrer Stelle tätig werden.

Die Beistandschaft endet, wenn die Aufgabe erledigt ist oder die Mutter dies beantragt oder wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nimmt.



Information

der Jugendämter des Rhein-Erft-Kreises zum

Kindschaftsrecht